

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser der Gemeinde Wattenbek (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein sowie des § 26 der Satzung der Gemeinde Wattenbek über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 04. April 1995 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.09.2004 für die Gemeinde Wattenbek folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom 04. April 1995 als eine öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (ohne Grundstücksanschlussleitungen),
- b) Kostenerstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen, die Änderung bestehender Anschlüsse und die durch Verschulden der Anschlußnehmer entstandenen Wartungs- und Reparaturkosten,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Anschlussbeitrag

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteils.
- 2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
 - a) der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
 - b) die Kosten für die laufende Unterhaltung
 - c) Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- 3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird bei Bedarf in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1) nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.
- 2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, gilt die Beitragspflicht erst dann als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
 - a) bei Wohngrundstücken nach der Fläche der Wohneinheiten entsprechend Abs. 2),
 - b) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach der betrieblichen Gebäudefläche entsprechend Abs. 3),
 - c) bei gewerblich genutzten Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 4).
- 2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter Wohnfläche 1,53 €. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche ist die zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- 3) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Gebäudefläche 2,30 €. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Gebäudefläche bleiben die Flächen außer Ansatz, die nicht für die Viehhaltung geeignet sind.

- 4) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter gewerblicher Nutzfläche 3,07 €.

Als gewerbliche Nutzfläche gelten Räume, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Zu diesen Räumen zählen auch solche, die von öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Behörden, Kirchen pp.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten usw.) genutzt werden oder genutzt werden sollen.

- 5) Beim Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 a) bis c) auf einem Grundstück ist eine getrennte Berechnung vorzunehmen.
- 6) Unbebaute Grundstücke werden wie Wohngrundstücke behandelt. Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach der Wohnfläche, die nach Maßgabe des Bebauungsplanes bzw. wenn ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu erwarten ist. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

§ 7 Veranlagung / Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

§ 8 Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlussleitungen sowie für die besonders genehmigten Weide-, Zweit- und Nebenanschlüsse, für die Änderung bestehender Anschlüsse sowie für durch Verschulden der Anschlußnehmer entstandene Wartungs- und Reparaturaufwand sind der Gemeinde von den Anschlussnehmern in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Sie umfassen die Kosten von der Hauptrohrleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschließlich sämtlicher Armaturen zuzüglich Nebenkosten.

III. Benutzung

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- 1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Wohneinheiten und nach der Größe des installierten Wasserzählers berechnet.
- 2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des dem Grundstück zugeführten Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.
- 3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler für jeden Anschluß getrennt ermittelt.
- 4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Grundlage der Gebührenabrechnung kann auch die aufgrund späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge sein.

- 5) Die Grundgebühr beträgt:

a) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von bis zu 10 m³/Stunde versorgt werden,
je Wohneinheit und Monat 1,79 €

b) für Grundstücke, die über einen Wasserzähler mit einer Nennleistung von mehr als 10 m³/Stunde versorgt werden,
je Wohneinheit und Monat 3,07 €.

Ein landwirtschaftlich oder gewerblich genutztes Grundstück sowie ein Weideanschluss stehen einer Wohneinheit gleich.

- 6) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 0,72 €.

§ 11 Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- 2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode (01.10. eines Jahres bis 30.09. des nächsten Jahres).

§ 12 Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und dieser Anlage Wasser entnommen wird.

§ 13 Entstehung des Gebührenanspruchs

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Entnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§11); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 14).
- 2) Wechselt der Gebührenschuldner während eines Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 14 Vorauszahlungen

- 1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- 2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 15 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks oder der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 3) Für sonstige Gebührensschuldner nach Abs. 1) gilt Abs. 2) entsprechend.

§ 16 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 13 Abs. 2) bleibt unberührt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Zustellung

- 1) Die Zustellung der schriftlichen Bescheide wird durch einfache Zusendung eines verschlossenen Briefes ersetzt.
- 2) Die Bekanntgabe gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der zuzusendende Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 18 Mehrwertsteuer

Zu den nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung festzusetzenden Abgaben wird die nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Mehrwertsteuer erhoben.

§ 19 Beitreibung

Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen schweigt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen.
- 3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 2) dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 4) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer sich weigert, die nach § 10 Abs. 3) dieser Satzung erforderlichen Messeinrichtungen einbauen zu lassen oder solche Messeinrichtungen vorsätzlich verändert oder beschädigt.

- 5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1) können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2) bis 4) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- 6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in 2 Jahren (§ 18 KAG).

§ 21 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind sowie aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Grundbuchamtes und der Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes durch die Gemeinde Wattenbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert sind.
- 2) Das Amt Bordesholm-Land als für die Gemeinde Wattenbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 3) Die Gemeinde Wattenbek bzw. das Amt Bordesholm-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 22 Rechtsmittel

- 1) Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren stehen dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides der Widerspruch beim Amt Bordesholm-Land und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu.
- 2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wattenbek, den 10.09.2004

.....
Gemeinde Wattenbek
Der Bürgermeister